

1. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
gültig ab Januar 2011

Artikel I:

Die Vertreterversammlung der BGN hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 in München folgende Änderungen beschlossen:

1. § 13 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),

2. In § 13 Nr. 19 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 SGB VII“ durch die Wörter „§ 18 Abs. 2 SGB VII“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Abs. 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

4. In § 17 Nr. 6 werden die Wörter „Feststellung des Nachtragshaushaltes (§ 74 SGB IV),“ gestrichen.

5. In § 17 Nr. 8 werden die Wörter „§ 172 a Abs. 2 f. SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage“ durch die Wörter „§ 172 a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage“ ersetzt. Die Wörter „§ 219 Abs. 1 S. 1 SGB VII“ werden durch die Wörter „§ 219 a Abs. 1 S. 1 SGB VII“ ersetzt. Die Wörter „§ 12 Abs. 1 SVRV“ werden durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 SVRV“ ersetzt.

6. In § 17 Nr. 18 werden im Anschluss an das Wort „genehmigungsbedürftige“ die Wörter „und nicht anzeigepflichtige“ eingefügt.

7. In § 20 Abs. 1 wird ein zusätzlicher Aufzählungspunkt „Entscheidungen über Rückforderungen wegen des Tatbestandes der Schwarzarbeit gem. § 110 Abs. 1 a SGB VII in Verbindung mit § 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ eingefügt.

8. § 30 b wird gestrichen.

9. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 72.000 EUR festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

10. § 37 Abs. 4 werden die Worte „In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe“ ersetzt durch die Wörter „Die Berufsgenossenschaft kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.“

11. In § 37 Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über“ durch die Wörter „In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über“ ersetzt.

12. In § 37 Abs. 4 Nr. 2 werden vor den Wörtern „überwacht die Berufsgenossenschaft“ die Wörter „In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe“ eingefügt.

13. § 37 Abs. 4 Nr. 3 wird gestrichen.

14. In § 39 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.

15. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 37 Abs. 4 Nr. 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

16. In § 42 Abs. 2 wird im Anschluss an das Wort „Unternehmer,“ die Wörter „die Versicherte beschäftigen, und“ eingefügt.

17. § 42 Abs. 7 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

Die Zuordnung zu den Gruppen entspricht der Zuordnung der Gewerbe zu den Gruppen I – III nach Anhang 5 (zu Anlagen 1 und 2) der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

18. In § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Beitragsabrechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 50 der Satzung), der für das Unternehmen festgesetzten Gefahrklasse und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 154 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII).

19. Anhang 4 zur Satzung wird gestrichen.

Artikel II:

Die Änderungen treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Juni 2013 in München.



(Lohr)
Vorsitzender der Vertreterversammlung

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 13. Juni 2013 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 28. Oktober/11. November 2010 wird mit Ausnahme von Artikel I Nr. 5 Satz 3 und Artikel I Nr. 7 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den ¹⁹September 2013

III 2 - 69180.00 - 3539/2013

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Nies)

